



"Das belgische Gesetz vom 30. Juni 1994 über die Computer programme: Entwicklung zu einem Urheberrecht sui generis?"

Strowel, Alain

CITE THIS VERSION

Strowel, Alain. *Das belgische Gesetz vom 30. Juni 1994 über die Computer programme: Entwicklung zu einem Urheberrecht sui generis?*. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Internationaler Teil*, Vol. 5/1995, no.5, p. 374-382 (1995) <http://hdl.handle.net/2078.3/140003>

Le dépôt institutionnel DIAL est destiné au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques émanant des membres de l'UCLouvain. Toute utilisation de ce document à des fins lucratives ou commerciales est strictement interdite. L'utilisateur s'engage à respecter les droits d'auteur liés à ce document, principalement le droit à l'intégrité de l'œuvre et le droit à la paternité. La politique complète de copyright est disponible sur la page [Copyright policy](#)

DIAL is an institutional repository for the deposit and dissemination of scientific documents from UCLouvain members. Usage of this document for profit or commercial purposes is strictly prohibited. User agrees to respect copyright about this document, mainly text integrity and source mention. Full content of copyright policy is available at [Copyright policy](#)

GRUR

INTERNATIONAL

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil

Sonderdruck

Das belgische Gesetz vom 30. Juni 1994 über die Computerprogramme: Entwicklung zu einem Urheberrecht sui generis?

Alain Strowel

Das belgische Gesetz vom 30. Juni 1994 über die Computerprogramme: Entwicklung zu einem Urheberrecht sui generis?

Alain Strowel^{*)}

Das belgische Urhebergesetz vom 22. 3. 1886, das bis zum 31. Juli 1994 in Kraft geblieben ist, wurde nicht selten als das älteste und altertümlichste Urhebergesetz in Europa bezeichnet. Mit der am 30. 6. 1994 erfolgten Verabschiedung eines neuen Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte hat der belgische Gesetzgeber die Lücken der alten Gesetzgebung schließen können. Dabei ist Belgien den anderen Ländern der Europäischen Union sogar vorausgeeilt, da es bereits die vier europäischen Richtlinien, die bis heute auf dem Gebiet des Urheberrechts beschlossen wurden, umgesetzt hat. Die drei Richtlinien zum Vermietrecht und Verleihrecht, zur Harmonisierung der Schutzdauer und zur Übertragung per Kabel und Satellit sind in das allgemeine Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte integriert worden. Im Gegensatz dazu wurde die Richtlinie vom 14. 5. 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen¹⁾ im Wege eines Spezialgesetzes, über das am selben Tag wie über das allgemeine Urhebergesetz abgestimmt wurde, in die belgische Rechtsordnung eingeführt²⁾. Um dieses Gesetz vom 30. 6. 1994 über die Computerprogramme wird es im folgenden gehen.

Beim Schutz von Programmen bestand, da der Weg über den Patentschutz (teilweise) durch das Münchner

Übereinkommen³⁾ versperrt war, die Wahl zwischen dem Urheberrecht und einem Recht sui generis.

Auf etwas provozierende Art könnte man sagen, daß der belgische Gesetzgeber, insoweit dem Gemeinschaftsgesetzgeber folgend, mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Rechtsschutz von Computerprogrammen weder das Urheberrecht noch das Recht sui generis gewählt hat.

Das belgische Parlament hat weder das Urheberrecht noch das Recht sui generis gewählt, da es beide zusammengefaßt und damit etwas geschaffen hat, was man *Urheberrecht sui generis* nennen kann. Dieser auf den ersten Blick enigmatische Ausdruck kennzeichnet in Wahrheit eine der Strategien⁴⁾, mit der man dem Ansturm neuer Forderungen nach der Gewährung von Rechtsschutz begegnen kann: Man integriert die neuen Prätendenten in das Gebiet des Urheberrechts (was die Möglichkeit eröffnet, von dem durch die Berner Übereinkunft gewährten internationalen Schutz zu profitieren), paßt die Regeln des allgemeinen Rechts jedoch den spezifischen Schutzgegenständen an.

Dies ist keine belgische Ketzerei gegenüber der vom europäischen Recht vorgezeichneten Linie. Denn die europäische Richtlinie vom 14. 5. 1991 über die Computerprogramme stellt selbst eine gesonderte Regelung des Urheberrechts dar.

Der Inhalt dieser Richtlinie ist bereits wiederholt dargestellt worden⁵⁾. Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf ihre Umsetzung in das belgische Recht; dies allerdings unter Bezugnahme auf den gemeinschaftsrechtlichen Text.

*) Dr. jur., Professor an der Universität Saint-Louis in Brüssel, Belgien.

1) Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. EG, Nr. L 122/42 vom 15. 5. 1991 = GRUR Int. 1991, 545. Im folgenden wird zur Bezeichnung dieser Richtlinie die Abkürzung „die Richtlinie“ verwendet.

2) Das Gesetz wurde am 23. 6. 1994 vom Senat angenommen und vom König am 30. 6. 1994 unterzeichnet, also gleichzeitig mit dem Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Moniteur belge 27. 7. 1994, S. 19297–19314). Es dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie vom 14. 5. 1991 über den Schutz von Computerprogrammen in das belgische Recht (Moniteur belge 27. 7. 1994, S. 19315–19317) und übernimmt dabei in extenso den Text eines am 31. März 1994 von der Abgeordnetenkammer angenommenen Gesetzesvorschlags (s. Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der europäischen Richtlinie vom 14. Mai 1991 über den Schutz der Computerprogramme in das belgische Recht, 31. 5. 1994, Senat, Doc. Parl., Nr. 1054-1 (S. 1993–1994). Dies erklärt, warum die folgende Darstellung des Gesetzes über die Computerprogramme im wesentlichen auf die Debatten in der Abgeordnetenkammer (zwischen Januar 1993 und März 1994 im Rahmen des Rechtsausschusses) Bezug nimmt. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Abgeordnetenkammer den Text des Gesetzesvorschlags über das Urheberrecht, die verwandten Schutzrechte und die Kopie von klanglichen und audio-visuellen Werken zu Privatzwecken, der vom Senat am 22. 5. 1992 (Abgeordnetenkammer, Doc. Parl. Nr. 473-1 (S.E. 1991–1992) angenommen worden war, überarbeitet.

Im Rahmen des folgenden Artikels bezeichnet der Begriff „Urhebergesetz“ oder „Gesetz über das Urheberrecht“ (und die verwandten Schutzrechte) den Text, der das Urhebergesetz vom 22. März 1886 letztlich ersetzt hat, während das „Gesetz“ (über die Computerprogramme) auf den am selben Tag verabschiedeten Text, der der Umsetzung der europäischen Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen dient, Bezug nimmt.

1. Aufbau des belgischen Gesetzes im Verhältnis zur Richtlinie

Bevor auf die Vorschriften im einzelnen eingegangen wird, soll kurz der Gesamtaufbau des Gesetzes dargestellt werden.

3) Der Ausschluß in Art. 52 Nr. 2 c) des Münchner Übereinkommens wurde in Art. 3 § 1, 3 des belgischen Patentgesetzes vom 28. 3. 1984 übernommen. S. zu diesem Thema jedoch die Ansicht vom *Flamée*, *Octrooieerbaarheid van software*, Bruges 1985, S. 468 f. Zumindest in den Vereinigten Staaten gibt es eine Tendenz, auf das Patent zurückzugreifen, was jedoch nicht möglich ist, ohne Kritik an den sich daraus möglicherweise ergebenden monopolistischen Wirkungen hervorzurufen; dies zeigt das Echo in der Presse (s. z.B. *Softwars*, in: *The Economist* vom 23. 4. 1994, S. 15).

4) Vgl. *Ginsburg*, *Surveying the Borders of Copyright*, Vortrag anlässlich des Kolloquiums in Paris (1.–3. 6. 1994), das von der WIPO über die Zukunft des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte veranstaltet wurde.

5) S. z. B. auf französisch: *Brisson/Triaille*, *La protection des programmes d'ordinateur en droit belge suite à l'adoption de la directive C.E.E. du 14. 5. 1991*, JT 1991, 782–791; *Dreier*, *La directive du Conseil des Communautés européennes du 14 mai 1994 concernant la protection juridique des programmes d'ordinateur*, J.C.P., éd. G, 1991, I, Nr. 3535, S. 351–357; *Huet*, *L'Europe des logiciels: le principe de la protection par le droit d'auteur*, Recueil Dalloz Sirey, 1992, chronique, S. 221–227; *ders.*, *L'Europe des logiciels: les droits des utilisateurs*, Recueil Dalloz Sirey, 1992, chronique, S. 315–321.

– Die beiden ersten Artikel bestimmen den Gegenstand, jedoch auch die Voraussetzungen des Schutzes. Sie setzen Art. 1 der Richtlinie um.

– Art. 3 des Gesetzes behandelt die Frage, wer Inhaber der Vermögensrechte an einem von einem Arbeitnehmer geschaffenen Werk ist. Diese Vorschrift entspricht Art. 2 der Richtlinie.

– Art. 4 des Gesetzes betrifft die Urheberpersönlichkeitsrechte, mit denen sich die Richtlinie nicht befaßt.

– Die Art. 5 bis 8 des Gesetzes betreffen die Vermögensrechte und ihre Schranken. Hiermit wurden die Art. 4 bis 6 der Richtlinie umgesetzt.

– Art. 9 des Gesetzes behandelt die Schutzdauer des Urheberrechts, die in Art. 8 der Richtlinie geregelt war, jedoch zwischenzeitlich durch die 1993 verabschiedete Richtlinie über die Schutzdauer aufgehoben wurde (s. dazu unter 7).

– Die letzten fünf Artikel enthalten allgemeine Bestimmungen über die Sanktionen (Art. 10 und 11), die Übergangsregelung (Art. 12) und die Regelung der Zuständigkeit (Art. 13 und 14). Bei der Richtlinie sind die Sanktionen in Art. 7 geregelt, während Art. 9 § 2 die Übergangsbestimmungen enthält.

2. Systematik und Gegenstand des Schutzes (Art. 1)

Wie zu Beginn erwähnt, hat der belgische Gesetzgeber, unter Respektierung des europäischen Rechts, ein Urheberrecht *sui generis* geschaffen: Die Regelung bezieht sich folglich auf das Urheberrecht.

Art. 1 des Gesetzes erwähnt denn auch, daß „in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991“ Computerprogramme „urheberrechtlich geschützt“ sind.

a) Ein vom allgemeinen Urhebergesetz getrennter Gesetzestext

Zugleich ist jedoch festzustellen, daß die Regelung zum Schutz der Computerprogramme nicht in das Urhebergesetz integriert ist, da sie sich – anders als es der 1992 vom Senat⁶⁾ angenommene Text vorsah – in einem eigenen Gesetzestext findet.

Die Richtlinie verpflichtet nicht zur Aufnahme eines Kapitels über die Computerprogramme in das Urhebergesetz. Von daher ist also der von der Abgeordnetenkammer und in der Folge auch vom Senat (1994) gewählte Lösung kein Vorwurf zu machen.

Gleichwohl bleibt die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes nicht minder bedeutsam.

Zunächst ist festzustellen, daß es sich um die einzige der vier europäischen Richtlinien zum Urheberrecht handelt, die außerhalb des Urhebergesetzes in das belgische Recht integriert wurde; hier zeigt sich die besondere Stellung der Computerprogramme im Verhältnis zum Gegenstand des klassischen Urheberrechts.

Der Grund, der anlässlich der Beratungen im Rahmen des Rechtsausschusses der Abgeordnetenkammer zugunsten eines eigenen Textes ins Feld geführt wurde, war rein pragmatischer Art: Da das von der Richtlinie festgesetzte Datum des 1. 1. 1993 bereits verstrichen war, war schnelles Handeln geboten; die Verabschiedung eines separaten Gesetzes ermöglichte es, nicht erst das Ende der schwierigen Diskussionen über das allgemeine Urhebergesetz abzuwarten. Während der Arbeiten im Rechtsausschuß der Abgeordnetenkammer an dem Vorschlag über die Computerprogramme befürchteten einige Abgeordnete jedoch, daß die Diskussion über das allgemeine Gesetz einschlafen könnte, sobald über den die Computerprogramme betreffenden Text abgestimmt wäre, da dann dieser Druck zur Fortsetzung der Arbeiten entfiel. Sie trafen daher die politische Entscheidung, das Schicksal des Gesetzestextes über die Computerprogramme mit dem der allgemeinen Regelung des Urhebergesetzes dadurch zu verknüpfen, daß sie die Abstimmung über den die Computerprogramme betreffenden Vorschlag verschoben. Die beiden Texte wurden folglich gleichzeitig von der Abgeordnetenkammer (am 31. 3. 1994) und anschließend vom Senat (am 23. 6. 1994) verabschiedet.

Es ist jedoch zu vermuten, daß bei der Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten eines separaten Textes indirekt auch grundsätzliche Überlegungen, die die besondere Natur der aus Computerprogrammen bestehenden Werke (technische Werke, die nur von Maschinen lesbar sind, etc.), betreffen, eine Rolle gespielt haben.

b) Gleichstellung mit den Werken der Literatur und Kunst

Das Gesetz über die Computerprogramme besteht aus 14 Artikeln, während im Gesetzesvorschlag des Senates vom 22. 5. 1992 die Umsetzung in den Artikeln 13, 15–17, 88 und 96 Abs. 3 des Urhebergesetzes erfolgen sollte. Bei dem vom Senat stammenden Gesetzesvorschlag waren die wesentlichen Vorschriften über die Computerprogramme im Abschnitt 2 des Kapitels über das Urheberrecht (Art. 13 ff.) geregelt, d.h. in einem den Werken der Literatur gewidmeten Abschnitt.

Die Vorschriften wurden dann aus diesem besonderen Abschnitt über die literarischen Werke herausgenommen. Das bedeutet nicht, daß die Programme nicht als literarische Werke angesehen werden: Hierzu verpflichtet uns die Richtlinie. Art. 1 des Gesetzes übernimmt diesen Gedanken: Die Programme sind laut Gesetzestext „den literarischen Werken im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst gleichgestellt“. Der Ausdruck „gleichgestellt“ findet sich schon im Text des Senats von 1992 und zeigt eine gewisse Weigerung des belgischen Gesetzgebers, eine vollständige Identifizierung der Computerprogramme mit den literarischen Werken zu akzeptieren; eine Identifizierung, die die europäische Richtlinie jedoch zu verlangen scheint, wenn sie präzisiert, daß die Programme „als literarische Werke geschützt sind“ (Art. 1 § 1 Richtlinie vom 14. 5. 1991).

Das belgische Recht geht also vom Grundsatz der Gleichstellung und nicht von dem der Identifizierung mit den literarischen Werken aus. Man könnte dies als sprachliche Koketterie ansehen, die a priori nicht der Richtlinie widerspricht; dies sicher zum Mißfallen von *Verstrynge*, einem früheren Abteilungsleiter bei der Kommission, der der Auffassung war, daß man Ausdrücke

6) Gesetzesvorschlag über das Urheberrecht, die verwandten Schutzrechte und die klangliche und audio-visuelle Kopie, 22. 5. 1992, Abgeordnetenkammer, Doc.Pal. Nr. 473/1 (S.E. 1991–1992).

wie „gleichgestellt“ oder „als wenn die Programme literarische Werke wären“ vermeiden müsse⁷⁾.

Worin liegen die Konsequenzen dieser Gleichstellung mit den literarischen Werken? Aus den der Verabschiedung der Richtlinie vorangegangenen Beratungen ergibt sich, daß die Bezugnahme auf die literarischen Werke so verstanden werden muß, daß die den literarischen Werken gewidmeten nationalen Bestimmungen auf die Programme erstreckt werden; dies allerdings unter der Bedingung, daß sie nicht einen von der Richtlinie bereits geregelten Punkt betreffen⁸⁾. Da sich der den literarischen Werken vorbehaltene Abschnitt des Urhebergesetzes künftig auf den Art. 8 reduziert, der vom Urheberrecht u.a. die politischen Reden und die offiziellen Staatshandlungen ausnimmt – eine Bestimmung, die für Computerprogramme ohne Bedeutung ist –, stellt sich das Problem der Anwendbarkeit der für die literarischen Werke vorgesehenen Regeln im wesentlichen bei den Ausnahmen von den Rechten (s. dazu unten 6 e).

c) Das vorbereitende Entwurfsmaterial

Was den Gegenstand des Schutzes betrifft, so bemüht sich Art. 1 des Gesetzes um die Präzisierung, daß die Programme auch das vorbereitende Entwurfsmaterial umfassen. Diese Präzision findet sich in Abs. 1 von Art. 1 der Richtlinie. Ebenso wie der Entwurf eines Drehbuchs zu einem Film Schutz genießt, ist also auch die geistige Arbeit des Programmierers, der die Struktur und das Organigramm des Programmes erarbeitet hat, geschützt, ohne daß es erforderlich wäre, daß diese Arbeit codiert ist.

3. Voraussetzungen und Umfang des Schutzes (Art. 2)

a) Das Kriterium der Originalität

Der (von den Sachverständigen) des Rechtsausschusses der Abgeordnetenkammer vorgeschlagene Text borgte sich die Formel des Senats (Art. 13 Abs. 4) aus, nach der „ein Computerprogramm geschützt ist, wenn es eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt“. Diese Formel nahm diejenige des Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie auf, vermied jedoch den Hinweis auf die Originalität⁹⁾.

Anders ausgedrückt war das Kriterium dasselbe wie das der Richtlinie, es bedurfte einer „eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers“, aber man vermied die Präzisierung, daß dieses Kriterium dem der Originalität entsprach.

Durch diesen Trick versuchte man eine eventuelle Kontaminierung des Urheberrechts durch eine unorthodoxe Definition der Originalität zu vermeiden.

7) Verstrynge, Protecting Intellectual Property Rights Within the New Pan-European Framework – Computer Software, International Computer Law Adviser, Juni 1991, S. 9. Im selben Sinne Czarnota/Hart, Legal Protection of Computer Programs in Europe. A Guide to the EEC Directive, London 1991, S. 30 („The text of Article 1, paragraph 1 [...] means that computer programs are not to be treated as a separate category of works, or assimilated in some way to literary works without in fact, being totally admitted to that category“).

8) Czarnota/Hart, (Fn. 8), S. 30–31.

9) In der offiziellen deutschen Übersetzung der Richtlinie heißt es diesbezüglich „individuelles Werk“. Da der Ausdruck „original“ eher der französischen („original“), englischen („original“) und niederländischen („oorspronkelijk“) Fassung entspricht, wurde er in der vom Max-Planck-Institut gefertigten Übersetzung des belgischen Computergesetzes (in diesem Heft auf S. 389) vorgezogen.

Meines Erachtens ist, was die Schutzvoraussetzung betrifft, die Furcht vor diesem „Informationsvirus“ jedoch unbegründet¹⁰⁾.

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, daß an die Originalität, die sowohl in Belgien als auch in Frankreich – Länder, die von der Theorie der Einheit der Kunst oder der vollständigen Kumulation von Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht ausgehen – gefordert wird, relativ geringe Anforderungen gestellt werden¹¹⁾. Dies wird besonders deutlich, wenn man einen Vergleich mit den im deutschen Recht gestellten Anforderungen¹²⁾ anstellt, die in ihrer Wirkung dem für Patente geforderten Schutzkriterium gleichkommen. Umgekehrt zeigt die englische Rechtsprechung sich außerordentlich großzügig bei der Beurteilung „bescheidener Werke“, indem sie die Originalität negativ definiert, nämlich als Fehlen einer Nachahmung, und sich mit einer Prise Geschicklichkeit, Auswahl und Arbeit („skill, judgement and labour“)¹³⁾ zufrieden gibt.

Die europäische Definition erscheint als Kompromiß zwischen der deutschen und der englischen Ansicht. Und nicht als ein Zeichen der Mißachtung des traditionellen Urheberrechts. Dieser Kompromiß steht der von den Gerichten gewählten Lösung, sowohl im belgischen als auch im französischen Recht, nahe.

Es ist daher nicht abwegig, wenn das von der Richtlinie benutzte Kriterium unmißverständlich als das der Originalität bezeichnet. An dieser Stelle ist es jedenfalls nicht angebracht, den Computerprogrammen ein Sonderschicksal zu bereiten; vielmehr sind es die Bereiche der Inhaberschaft und der Beschränkung der wirtschaftlichen Rechte und des Urheberpersönlichkeitsrechts, bei denen das Urheberrecht maßgeschneidert wurde (und werden mußte).

In Anbetracht der Diskussion in der Kommission haben die belgischen Parlamentarier sich letztlich doch entschieden, die von der Richtlinie verwendete Formel zu übernehmen: Programme sind folglich geschützt, „wenn sie originale^{13a)} Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind“.

10) Vgl. Strowel, L'originalité en droit d'auteur, un critère à géométrie variable, JT 1991, 513–518. Übrigens sind mehrere Autoren der Meinung, daß das Kriterium der Richtlinie dem traditionellen Schutzkriterium entspricht: Dreier, (Fn. 5) S. 352; s. weiter die von F. Gotzen anlässlich des von der Association belge du droit d'auteur am 25. 3. 1994 veranstalteten Kolloquiums (Les directives et projets de directives européennes en matière de droit d'auteur et de droits voisins et leur applicabilité en droit belge) vertretene Auffassung.

11) S. A. Strowel, Droit d'auteur et copyright. Divergences et convergences, Brüssel 1993, S. 401–430.

12) S. BGH 9. 5. 1985, GRUR 1985, 1041 – „Inkasso-Programm“ und BGH 4. 10. 1990, GRUR 1991, 449 – „Betriebssystem“. Der BGH schlägt bekanntlich eine Prüfung in zwei Etappen vor: Zunächst hat ein Gesamtheitsvergleich zwischen dem fraglichen Programm und den anderen vorhandenen Produkten zu erfolgen; wenn das Programm nicht Merkmale aufweist, die es von den vorhandenen Programmen unterscheiden und die die unverzichtbare Kreativität belegen, ist es von der Gesetzesanwendung ausgeschlossen. Weist es eine gewisse Kreativität bezeugende Merkmale auf, muß das Programm weiterhin, um geschützt zu werden, dem geforderten Niveau der Kreativität genügen (Gestaltungshöhe), d.h. den in quantitativer Hinsicht gestellten Anforderungen. Bei der Gestaltungshöhe genügt, daß es deutlich das übersteigt, was ein durchschnittlicher Programmierer zu leisten fähig ist.

13) Cornish, Intellectual property: Patents, Copyright, Trade Marks and Allied Rights, 2. Aufl. London 1992, S. 268.

13a) In der deutschen Übersetzung der EG-Richtlinie heißt es: „... wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind“, s. auch Fn. 9.

Diejenigen, die mit dieser Definition nicht zufrieden sind, könnten immer noch vertreten, daß sie den anderen urheberrechtlich geschützten Werken nicht gleichgestellt sein müssen: In der Tat könnte die Formulierung „... in dem Sinne“ als auf einen spezifischen Begriff der Originalität bei Computerprogrammen hindeutend verstanden werden¹⁴⁾.

Hiergegen läßt sich jedoch einwenden, daß man diese Wendung auch in dem Gesetz zum Schutz der Urheberrechte und der verwandten Rechte findet, nämlich in Art. 2 § 5 über die Schutzdauer von Photographien¹⁵⁾, der Art. 6 der Richtlinie über die Schutzdauer¹⁶⁾ übernimmt. Im übrigen findet man diese Formulierung in Art. 3 Abs. 3 des geänderten Vorschlags über den Rechtsschutz von Datenbanken¹⁷⁾.

Es besteht also die Gefahr, daß diese Werbung in dem Sinne verstanden wird, als müsse sie von der Rechtsprechung als die gesetzliche Definition der Originalität angesehen werden.

Aber eine Definition ist keine Interpretation, d.h. es bleibt für den Richter – trotz der in das belgische Gesetz übernommenen Definition – immer noch ein gewisser Bewegungsspielraum.

Zunächst einmal widerspricht der Ausdruck „geistige Schöpfung“ nicht der Definition der Originalität, die von der Cour de cassation in ihren neueren Urteilen gewählt wurde¹⁸⁾.

Weiterhin eröffnen die danach folgenden Worte der europäischen Formel „ihres Urhebers“ die Möglichkeit unterschiedlicher Interpretationen¹⁹⁾: Man kann hierin eine Verpflichtung zur Überprüfung der Herkunft des Werkes sehen. In diesem Sinne ist jede Schöpfung geschützt, die von einem Urheber stammt (im Gegensatz zu einem von einem Nachahmer stammenden Programm, das für diesen keine „eigene“ Schöpfung ist). Wählt man diese Interpretation, dann kommt man zweifellos der Sicht des „Copyright“ nahe oder vielmehr der Sicht des englischen Rechts, da die englische Rechtspre-

chung von der amerikanischen Tradition, die sich gegenüber der persönlichen Dimension der Originalität (selbst vor dem berühmten „Feist“-Urteil des Supreme-Court²⁰⁾) nicht unempfindlich gezeigt hat, abweicht.

Man kann diese Worte jedoch auch so interpretieren, daß sie Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers sind²¹⁾. „Eigene“ bezeichnet dann, daß sie auf ausschließliche Weise der Person des Schöpfers gehören, ihm also persönlich zustehen. Dies entspricht der klassischen Definition der Originalität, die in der Lehre in Frankreich und in Belgien vertreten wird. Die europäische Richtlinie vom 29. 10. 1993 über die Schutzdauer läßt zu einer derartigen Auslegung der Wendung ein, da sie in Ziff. 17 der Präambel feststellt, daß „ein photographisches Werk ... als ein individuelles Werk zu betrachten (ist), wenn es eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt“.

Weiterhin ist sorgfältig zwischen zwei Arten des Ausdrucks der Persönlichkeit zu unterscheiden: Zwischen den in das Werk projizierten Vorstellungen und den bei der Herstellung des Werkes getroffenen Entscheidungen. Es wäre diese zweite Variante der persönlichen Konzeption der Originalität, die auf dem Gebiet der Informatik zur Anwendung gelangte.

Dies zeigt deutlich, daß ein Interpretationsspielraum bleibt und daß die Formel „eigene geistige Schöpfung des Urhebers“ ein flexibles Kriterium darstellt, was auch der Begriff der Originalität stets gewesen ist.

Das Kriterium ist übrigens das einzige, das für den Schutz eines Programmes vorgesehen ist. Art. 2 (Abs. 2 Satz 2) des Gesetzes zeigt dies deutlich.

b) Der Ausschluß von Ideen

Der zweite Absatz von Art. 2 erinnert an den Grundsatz, daß der Schutz der Ausdrucksform und nicht der Idee gewährt wird. Dieser Grundsatz ist für das Urheberrecht nichts Neues; gleichwohl führt er bei der Anwendung auf Informatik zu diffizilen Problemen, auf die hier jedoch aus Platzgründen nicht eingegangen werden kann²²⁾.

4. Der Inhaber der Vermögensrechte (Art. 3)

Demgegenüber hat Art. 3 innovativen Charakter; hier findet sich ein zusätzliches Indiz für den sui generis-Charakter des Rechtsschutzes von Computerprogrammen.

a) Arbeitsvertrag

Art. 3 übernimmt den in Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie zum Ausdruck kommenden Grundsatz über die Programme von Arbeitnehmern. Nach der Richtlinie ist „ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte (...) berechtigt“, wenn diese „von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben

14) In diesem Sinne eine Bemerkung von F. Gotzen in dem im Auftrag des Rechtsausschusses von Mr. De Clerck erstellten Bericht (Proposition de loi transposant en droit belge la directive européenne du 14 mai 1991 concernant la protection juridique des programmes d'ordinateur, 17 mars 1994, Chambre des Représentants, Doc. Parl., Nr. 1071/6 (S.O. 1993–1994), S. 7).

15) Art. 2 § 5 erklärt weiter: „Die Schutzdauer von Photographien, die individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind, bestimmt sich nach den folgenden Paragraphen“.

16) Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. 10. 1993 über die Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts gewisser verwandter Schutzrechte, ABl. EG-Nr. L 290/9-13 vom 24. 11. 1993 = GRUR Int. 1994, 141.

17) COM (93) 464, endg. – SYN 393 vom 4. 10. 1993; eine Kommentierung der dem Gesetzesvorschlag vorangegangenen Fassung findet sich bei *Triaille*, La protection juridique des bases de données, in: Droit de l'informatique: enjeux-nouvelles responsabilités, Brüssel 1993, S. 159–197.

18) Die belgische Cour de cassation hat bekanntlich in mehreren Urteilen (Cass. 17. 4. 1989, Pas. 1989 I, 908; Cass. 2. 5. 1993, Larrier Cassation 1993, 52; s. weiterhin: Cass. 25. 10. 1989, Pas. 1990 I, 238) präzisiert, daß es, um in den Genuß eines Rechtsschutzes zu gelangen, „notwendig, jedoch auch ausreichend“ ist, daß das künstlerische oder literarische Werk „Ausdruck einer geistigen Anstrengung seines Schöpfers ist und daß es sich dabei um eine unverzichtbare Voraussetzung handelt, die dem Werk den individuellen Charakter verleiht, durch den sich eine Schöpfung auszeichnet“. Die Cour de cassation fordert folglich eine „geistige Anstrengung“. Aus letzterer ergibt sich „der individuelle Charakter“ des fraglichen Werkes; aus diesem Charakter ist schließlich abzuleiten, daß eine Schöpfung vorliegt.

19) S. *Flamée*, La protection juridique du logiciel, in: Droit de l'informatique: enjeux – nouvelles responsabilités, Brüssel 1993, S. 91, der die Möglichkeit dieser beiden Interpretationen betont.

20) Feist Publications Inc. v. Rural Telephone Service Co. Inc., 111 S. Ct. 1282, 18 USPQ 2d 1275 (1991) s. weiter *Strowel*, Droit d'auteur et copyright, (Fn. 10), S. 443 ff.

21) In dieser Hinsicht teile ich nicht die Auffassung von *Flamée* (La protection juridique du logiciel (Fn. 19), S. 91), der davon ausgeht, daß die Wendung „ihres Urhebers“ nicht in dem Sinne interpretiert werden kann, daß dadurch die Bedingung des Ausdrucks der Persönlichkeit gestellt wird.

22) Hingewiesen sei darauf, daß die Erwägung Nr. 14 der Richtlinie zu diesem Thema präzisiert, daß „Ideen und Grundsätze, die der Logik, den Algorithmen und den Programmiersprachen zugrundeliegen, im Rahmen dieser Richtlinie nicht urheberrechtlich geschützt sind“.

oder nach den Anweisungen des Arbeitgebers geschaffen“ wurden. Diese Formel könnte zu einer gewissen Ambivalenz führen: Bedeutet ‚zur Ausübung berechtigt‘, daß der Arbeitgeber der vermutete Zessionar der Rechte ist oder ist er lediglich der Bevollmächtigte („mandataire“) seiner Arbeitnehmer? Wählte man letztere Interpretation, so hätte dies Konsequenzen für eine Nachahmungsklage, die die Namen der Bevollmächtigten angeben muß.

Der belgische Gesetzgeber hat sich mit der Präzisierung, daß „ausschließlich der Arbeitgeber Zessionar der Vermögensrechte ist“, für die erste Interpretation entschieden.

Die einfache Vermutung der Zession der Vermögensrechte weicht von der Regelung des allgemeinen Rechts ab, die sich künftig in Art. 3 § 3 des Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte findet: Für die in Ausführung eines Arbeitsvertrages geschaffenen Werke muß die Abtretung der Rechte ausdrücklich durch Vertrag erfolgen. Und dieser Vertrag selbst ist gewissen Regeln unterworfen (der Nachweis gegenüber dem Urheber muß durch Schriftform geführt werden, Verträge sind restriktiv auszulegen, eine Klausel, die eine Verwertung auf eine bei Vertragsschluß unbekanntes Nutzungsart einräumt, muß ausdrücklich erfolgen und eine Beteiligung an dem durch diese Nutzung entstehenden Gewinn festlegen). Das bedeutet, daß für Multimedia-Unternehmen, bei denen die audio-visuelle Schöpfung bisweilen mit einer informatischen Innovation einhergeht, aus der Sicht des Arbeitgebers ein erhebliches Interesse daran besteht, die speziell für Computerprogramme vorgesehene Sonderregelung zur Anwendung gelangen zu lassen. Die Arbeitgeber werden folglich darauf aus sein, die Arbeitsverträge so abzufassen, daß der multimediale Schöpfer eher als Programmierer behandelt wird.

Die Formel der Richtlinie bezüglich der Rechtsinhaberschaft ist nicht einfach durch das Gesetz modifiziert worden. Letzteres erstreckt das System der Zessionsvermutung, in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Art. 3 § 3), auf den Fall der von einem Beauftragten nach Anweisungen des Arbeitgebers geschaffenen Programme.

b) Werkvertrag

Was den Werkvertrag betrifft, so schweigt die Richtlinie, und auch das belgische Gesetz zur Umsetzung ist nicht redseliger. Man ist folglich auf die Regelung des allgemeinen Rechts, die sich in Art. 3 § 3 Abs. 2 des Urhebergesetzes findet, angewiesen. Bei dieser handelt es sich zweifellos um die am schlechtesten redigierte Bestimmung des Urhebergesetzes, aber zugleich auch um die Bestimmung, die die meisten Diskussionen innerhalb des Rechtsausschusses hervorgerufen hat, was sicherlich einiges erklärt. Nach diesem Artikel können die Rechte an einem in Ausführung eines Werkvertrages geschaffenen Werk auf den Werkbesteller („commanditaire“) unter der Voraussetzung abgetreten werden, daß die Abtretung ausdrücklich erfolgt; zugleich wird jedoch die Bedingung gestellt, daß sämtliche allgemeinen vertraglichen Grundsätze des ersten Absatzes von Art. 3 beachtet werden (unter ihnen die Pflicht, für jede Nutzungsart die Vergütung der Urheber, den Umfang und die Dauer der Abtretung aufzulisten), es sei denn, daß die Tätigkeit des Werkbestellers in der „nicht kulturellen Industrie“ angesiedelt ist, was wiederum mit Sicherheit auf den Informatiksektor zutreffen wird. Liegt letzteres

vor, so kann die Übertragung unter Beachtung derjenigen Regeln, die die allgemeine Regelung für den Arbeitsvertrag vorsieht (s.o.), erfolgen.

c) Andere in Art. 2 der Richtlinie enthaltene Bestimmungen

Was den Rest betrifft, so finden sich die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (die den Grundsatz enthalten, daß der Urheber eine natürliche Person sein muß, und die die kollektiven Werke betreffen) in der allgemeinen Regelung im Urhebergesetz; es bestand daher kein Grund, diese Regeln in das Spezialgesetz aufzunehmen.

In Art. 2 Abs. 2 gestattet die Richtlinie die Anerkennung kollektiver Werke, wie sie im französischen Recht²³⁾ bekannt sind, mit der Wirkung, daß die (natürliche oder juristische) Person, auf deren Initiative es zurückgeht, daß ein Werk unter ihrer Leitung und unter ihrem Namen veröffentlicht wird, als Urheber gilt. Der Ergänzungsantrag Nr. 76, der bei der Abgeordnetenkammer vom Justizminister eingereicht wurde, sah – unter der Bezeichnung „unter Leitung erstellte Werke“ – die Einführung einer ähnlichen Regelung in Belgien vor; nach heftigen Diskussionen hat die Kammer letztlich diese Ergänzung jedoch nicht übernommen, so daß dieser Grundsatz dem belgischen Urheberrecht auch weiterhin unbekannt bleiben wird.

5. Die Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 4)

Bezüglich der Urheberpersönlichkeitsrechte verweist Art. 4 des Gesetzes auf den von Art. 6^{bis} der Berner Übereinkunft gewährten Mindeststandard.

Durch diese zweite Verweisung auf die Berner Übereinkunft ist das Gesetz über den Schutz der Computerprogramme, wie von der EG-Kommission gewünscht, fest im internationalen Rahmen des Urheberrechts verankert.

a) Umfang der Persönlichkeitsrechte

Was die Persönlichkeitsrechte betrifft, erscheint die Abweichung gegenüber dem Urhebergesetz recht vernünftig. Denn zunächst einmal ist das Recht der Verbreitung („divulgation“), das den Urhebern gewährt wird (Art. 1 und 2 Abs. 3 des allgemeinen Gesetzes), zugunsten der Programmierer nicht anerkannt.

Weiterhin ist das Recht auf Integrität bei den Programmierern weniger stark als im allgemeinen Urheberrecht ausgeprägt. Gemäß Art. 1 § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte erlaubt das Recht auf Integrität dem Urheber des Werkes „sich jeder Änderung dieses Werkes“ zu widersetzen. Hier findet sich die Formulierung von Art. 8 des Gesetzes von 1886 wieder, die die Ausübung des Rechtes auf Integrität nicht an den Nachweis eines Schadens knüpfte, während das Recht auf Integrität nach Art. 6^{bis} der Berner Übereinkunft den Nachweis eines Schadens bezüglich der Ehre oder des Rufes des Urhebers voraussetzt.

Es gibt folglich nur zwei (anstelle von drei) Urheberpersönlichkeitsrechte und eine Einschränkung des Rechtes auf Integrität bei den Programmen.

23) S. Art. 113-2 des Code de la propriété intellectuelle vom 1.7.1992 (der frühere Art. 9 des französischen Gesetzes vom 11.3.1957).

b) Merkmale der Urheberpersönlichkeitsrechte

Schwieriger sind folgende Fragen zu beantworten: Sind diese beiden Urheberpersönlichkeitsrechte unübertragbar? Kann man auf sie verzichten?

Dieses Problem ist komplex, denn hier geht es um das Zusammenspiel zwischen dem allgemeinen Gesetz und dem Spezialgesetz.

Weisen die Persönlichkeitsrechte der Programmierer dieselben Merkmale auf wie die der anderen Schöpfer? Trifft dies zu, dann sind die beiden Persönlichkeitsrechte der Programmierer entsprechend Art. 1 § 2 Abs. 1 des Urhebergesetzes unübertragbar. Weiter ließe sich der teilweise Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte als wirksam ansehen (s. Art. 1 § 2 Abs. 2). Der letzte Absatz von § 2 des Urhebergesetzes schließt jedoch die Möglichkeit des Urhebers aus, bei einem Angriff auf seine Ehre oder seinen Ruf auf sein Recht auf Integrität zu verzichten.

Dies wären die Konsequenzen einer im Lichte des allgemeinen Gesetzes erfolgenden Interpretation. Es läßt sich jedoch auch – m.E. zu Recht – vertreten, daß das Spezialgesetz mit der Verweisung auf Art. 6^{bis} der Berner Übereinkunft die allgemeine Regelung der Urheberpersönlichkeitsrechte hat außer Kraft setzen wollen. In diesem Sinne ist das für die Programme geschaffene Urheberrecht spezifisch.

Folglich muß man bezüglich der den Programmierern zustehenden Urheberpersönlichkeitsrechte auch die Merkmale der von der Berner Übereinkunft vorgesehenen Rechte anerkennen. Diese verliert hierüber zwar kein Wort, jedoch ist bekannt, daß anlässlich der Revisionskonferenz von Brüssel (1948) der französische Vorschlag, das „droit moral“ für unübertragbar zu erklären, verworfen wurde²⁴⁾.

Hieraus ist zu schließen, daß die beiden in Art. 4 des Gesetzes genannten Urheberpersönlichkeitsrechte übertragbar sind.

6. Reichweite der Vermögensrechte (Art. 5–8)

a) Aufzählung der wirtschaftlichen Rechte

Das Gesetz beschränkt sich insoweit auf die Übernahme der in Art. 4 der Richtlinie gewählten Formulierung, die ein Recht der Vervielfältigung, ein Recht der Bearbeitung und ein *Recht der Verbreitung an die Öffentlichkeit* gewährt.

Man bemerkt erneut eine Abweichung gegenüber den wirtschaftlichen Rechten, die allen anderen Urhebern durch Art. 1 des Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Rechte gewährt wurden: hier wird das Recht der Verbreitung nicht als solches genannt.

Erklärbar wird dies durch den Umstand, daß Art. 1 Abs. 1 des Urhebergesetzes offensichtlich die von dem alten Gesetz verfolgte Linie fortzusetzen gedenkt: Es bestätigt die offene oder synthetische Struktur des Vervielfältigungsrechts. Dies bedeutet, daß die Theorie des Bestimmungsrechts beibehalten wird, so daß man sich auch weiterhin hierauf berufen können. Gleichwohl wird dieser von der Lehre entwickelten Theorie künftig ein sehr weiter Anwendungsbereich entzogen sein, da die Rechte der Vermietung und des Verleihs ausdrücklich in das Recht der Vervielfältigung integriert worden sind (Art. 1 § 1 Abs. 3 des Urhebergesetzes).

24) S. hierzu *Recht, Le droit d'auteur en Belgique*, Brüssel 1955, S. 74; *Renauld, Droit d'auteur et contrat d'adaptation*, Brüssel 1955, S. 117–118.

Es bleibt die – praktisch gewiß nicht sehr wichtige – Frage, ob die Lehre vom Bestimmungsrecht für das Urheberrecht an Programmen zur Anwendung gelangen wird. Meines Erachtens wäre diese Frage negativ zu beantworten, denn das Gesetz zählt, insofern der europäischen Richtlinie folgend, (auf abschließende Weise?) die Vermögensrechte in Art. 5 Abs. a, b und c auf, was wahrscheinlich²⁵⁾ die Wirkung hat, daß der weiten Interpretation des Vervielfältigungsrechts, auf die die Lehre vom Bestimmungsrecht aufbaut, künftig der Boden entzogen sein wird.

Was die Computerprogramme betrifft, sind die Rechte der Vermietung und des Verleihs ausdrücklich in Art. 5 c des Gesetzes genannt. Hier liegt ein Unterschied zu dem Urhebergesetz, der jedoch ohne Konsequenzen ist: Diese Rechte ergeben sich für die Computerprogramme aus dem Verbreitungsrecht, während sie im allgemeinen Urheberrecht dem Bereich des Vervielfältigungsrechts zugeordnet sind.

Ein weiterer Unterschied, dieses Mal im Vergleich zu Art. 4 der Richtlinie: Das Recht des Verleihs ist unter Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes genannt, während Art. 4 c der Richtlinie lediglich die Vermietung nennt. Warum diese Abweichung? Sie wird in der Tat von einer anderen europäischen Richtlinie vorgeschrieben, nämlich der Richtlinie vom 19. November 1992 über das Vermiet- und Verleihrecht²⁶⁾ (s. Art. 3 und 5 dieser Richtlinie).

b) Die drei in Art. 5 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen

Die drei in Art. 5 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen (Ausnahmen für die Benutzung, für die Sicherungskopie, für die Beobachtung, die Untersuchung und den Test des Programms) wurden in Art. 6 des Gesetzes – mit einer leichten formalen Abwandlung – übernommen: Die drei Absätze der Richtlinie verwenden einen jeweils unterschiedlichen Ausdruck zur Kennzeichnung der rechtmäßigen Benutzung (in Abs. 1 wird vom „rechtmäßigen Erwerber“ gesprochen, in Abs. 2 von der „Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist“ und in Abs. 3 von der „Person, die eine Kopie des Programms erstellen darf“).

Der Rechtsausschuß der Abgeordnetenkammer hat es vorgezogen, die Terminologie anzugleichen, da sich aus den Kommentierungen²⁷⁾ ergibt, daß die drei Ausdrücke gleichbedeutend sind. Der letztlich gewählte Ausdruck ist der des Absatzes 2 („die Person, die zur Benutzung des Computerprogramms berechtigt ist“).

c) Die Dekompilierung

Die komplexe Bestimmung über die Dekompilierung ist ebenfalls in das Gesetz übernommen worden (Art. 7). Einige in der französischen Fassung nicht korrekte, zumindest wenig glückliche Ausdrücke sind weggelassen worden, was die Lesbarkeit der Bestimmung etwas verbessert.

So wird z. B. in Art. 7 § 1 a präzisiert, daß es um Handlungen „der Vervielfältigung und der Übersetzung“ geht,

25) Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. 11. 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. EG Nr. L 346/61 vom 27. 11. 1992 = GRUR Int. 1993, 144.

26) Vgl. *Czarnota/Hart*, (Fn. 8), S. 64.

27) S. den Bericht vom 17. 3. 1994, der im Namen des Rechtsausschusses von Mr. *De Clerck* gefertigt wurde, *Chambre des Représentants, Doc. Parl.*, Nr. 1071/6 (S. O. 1993–1994), S. 20.

da es schwer fällt, die Bedeutung der in der Richtlinie erfolgten Hervorhebung „diese Handlungen“ zu verstehen; weiter hat man in diesem Absatz den Lizenznehmer nicht erwähnt, dessen Nennung überflüssig ist, da er zweifellos zu denen zählt, die „zur Benutzung des Computerprogramms berechtigt sind“²⁸⁾.

Innerhalb des Rechtsausschusses hat es weiterhin eine Diskussion über die Frage gegeben, ob der französische Ausdruck „interopérabilité“ und der niederländische Ausdruck „compatibilité“ (die in der Richtlinie verwendet werden) völlig gleichbedeutend sind²⁹⁾. Diesbezüglich hat der Berichterstatter, Mr. De Clerck, den Vorschlag gemacht, im niederländischen das Wort „aankoppelbaarheid“ zu benutzen. Schließlich hat jedoch die Vorsicht die Parlamentsabgeordneten dazu bewogen, die in den beiden sprachlichen Fassungen der Richtlinie verwendeten Ausdrücke beizubehalten.

d) Zwingender Charakter der Ausnahmen

Im übrigen ist die Bestimmung über die Dekompilierung, ebenso wie die Ausnahmen für die Sicherungskopie und die Untersuchung des Programmes, als *zwingendes Recht* ausgestaltet (Art. 8). Die Formulierung von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie, wonach diesen Bestimmungen entgegenstehende vertragliche Klauseln „unwirksam“ sind, könnte so interpretiert werden, daß diesen Ausnahmen der Charakter eines *ordre public* zuerkannt würde. Da der Gesetzgeber jedoch, zweifellos zu Recht, davon ausgegangen ist, daß diese Regelungen nicht das *ordre public* betreffen, hat er es vorgezogen, sie als zwingendes Recht auszugestalten.

e) Weitere Ausnahmen von den Vermögensrechten

Gibt es nun weitere Beschränkungen der wirtschaftlichen Rechte als diejenigen, die in der europäischen Richtlinie vorgesehen sind?

Das Problem ist beispielhaft für die Interpretationsweise, die es beim Text über die Computerprogramme zu beachten gilt: Diese muß in der Tat im gemeinsamen Lichte des Urhebergesetzes und der europäischen Richtlinie gelesen werden.

Das Gesetz über die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte enthält, in dem dem Urheberrecht gewidmeten ersten Kapitel, einen Abschnitt 5 mit dem Titel „Ausnahmen von den Vermögensrechten des Urhebers“ (Art. 21–23), der dem alten Abschnitt 6 des Gesetzesvorschlags des Senates mit dem Titel „Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1–5 mit Ausnahme der Computerprogramme“ (die alten Art. 32–34) entspricht. Während sich in der Fassung des Senats von 1992 die allgemeinen Ausnahmen von den Rechten eindeutig nicht auf die Programme erstrecken, ist diese Lösung bei dem schließlich verabschiedeten Gesetzestext weniger eindeutig. Das Problem ist ausdrücklich von dem Rechtsausschuß der Abgeordnetenkammer anlässlich der Erörterung dieses Abschnittes des Gesetzesvorschlags

für ein Urheberrecht angesprochen worden; aus den Diskussionen ergibt sich, daß die Bestimmungen über die literarischen Werke Anwendung finden sollen, soweit das die Richtlinie umsetzende Gesetz sie nicht außer Kraft setzt³⁰⁾.

Die Richtlinie beantwortet nicht eindeutig die Frage, ob die allgemeinen Ausnahmen vom Urheberrecht für das besondere Werk, das das Computerprogramm darstellt, gelten. Darüber hinaus liest man in der Präambel der Richtlinie, daß „diese Richtlinie nicht die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Punkte, die von der Richtlinie nicht erfaßt werden, berührt“ (Hervorhebungen hinzugefügt). Hieraus ist teilweise³¹⁾ abgeleitet worden, daß den in der Richtlinie genannten Ausnahmen die im Urhebergesetz vom 22. 3. 1886 enthaltenen Ausnahmen hinzugefügt werden müßten, die mit dem Zitat zum Zwecke der Kritik, der Polemik oder des Unterrichts (Art. 13) und der Wiedergabe von kurzen Bruchstücken bei Gelegenheit der Berichterstattung über Tagesereignisse (Art. 21^{bis}) beginnen. Folgte man dieser Auffassung, so wären die Art. 21–23 des neuen Urhebergesetzes auf die Computerprogramme anwendbar. Zumindest würde dies jedoch für die in diesen Artikeln enthaltenen Derogationen, die auf literarische Werke anwendbar sind, gelten, unter ihnen die Ausnahmen für Kurzzitate (Art. 21 Abs. 1), für die zu Informationszwecken erfolgende Wiedergabe von Tagesereignissen (Art. 22 § 1 Nr. 1) und für die Parodie (Art. 22 § 1 Nr. 6).

Diese Ausnahmen sind jedoch auf dem Gebiet der Informatik nur von sehr begrenztem Interesse, von den Videospiele vielleicht einmal abgesehen.

In ihrer Kommentierung der Richtlinie vertreten B. Czernota und R. Hart eine restriktive Auffassung; sie scheinen jede Ausnahme außer den von der Richtlinie vorgesehenen auszuschließen: Ein Mitgliedstaat hätte folglich die Möglichkeit, eine die Vervielfältigung von literarischen Werken zu Untersuchungszwecken gestattende Ausnahme vorzusehen, „könnte diese Ausnahme jedoch nicht auf Computerprogramme erstrecken, da die Frage der Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten des Urhebers, was die Computerprogramme betrifft, *abschließend* („exhaustively“) in den Art. 5 und 6 der Richtlinie behandelt worden ist“³²⁾ (Hervorhebungen hinzugefügt). Das Problem stellt sich auf ähnliche Weise bei der Ausnahme für die Privatkopie, denn dieser Punkt kann als unmittelbar von der Richtlinie „abgedeckt“ angesehen werden: Nach J. Huet „hat das Recht auf eine Sicherungskopie (aus Art. 5, 2) implizit die Kehrseite, daß im übrigen die Privatkopie auf dem Gebiet der „logiciel“ als nicht zulässig angesehen wird“³³⁾. Meines Erachtens sind diese beiden letzten Ausnahmen (zur Untersuchung und zur Erstellung einer Privatkopie) durch die Richtlinie geregelt, was die Anwendung des allgemeinen Urhebergesetzes in diesen Punkten hindert,

30) *Brisson/Triaille*, La protection des programmes d'ordinateur en droit belge ... (Fn. 5), S. 787.

31) *Czernota/Hart*, (Fn. 8), S. 31.

32) *Huet*, L'Europe des logiciels: les droits des utilisateurs, (Fn. 5), S. 316. S. weiter *Vivant*, der aus Art. 5, 2 der Richtlinie schließt, daß „jede weitere Kopie unzulässig ist“ (Le programme d'ordinateur au Pays des Muses. Observations sur la directive de 14. Mai 1991, JCP éd. E, 1991, I, Nr. 94, S. 484).

33) Vorschlag eines Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Richtlinie vom 14. 5. 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen in das belgische Recht vom 17. 3. 1994, Chambre des Représentants, Doc.Parl., Nr. 1071/6 (S.O. 1993–1994), S. 22.

28) S. den im Namen des Rechtsausschusses von Mr. De Clerck erstellten Bericht vom 17. 3. 1994, Chambre des Représentants, Doc.Parl., Nr. 1071/6 (S.O. 1993–1994), S. 9. Der Präsident des Rechtsausschusses, Mr. Y. Ylief, hat in seinem Bemühen um eine sorgfältige Adaption eines sprachlich korrekten Textes sogar die Frage gestellt, ob der Ausdruck „interopérabilité“ überhaupt der französischen Sprache angehöre.

29) S. den im Namen des Rechtsausschusses von Mr. De Clerck erstellten Bericht vom 17. 3. 1994, Chambre des Représentants, Doc.Parl., Nr. 473/33-91/92 (S.E.), S. 185–186.

während die anderen allgemeinen Ausnahmen für literarische Werke (Zitat, Parodie, etc.) auch für Computerprogramme gelten.

7. Die Schutzdauer (Art. 9)

Die Verweisung in Art. 9 des Gesetzes auf Art. 2 des Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte bewirkt, daß auf die Programme die Regelung der Schutzdauer von 70 Jahren post mortem auctoris erstreckt wird. Dies wird von der Richtlinie über die Schutzdauer vom 29. 10. 1992, insb. von Art. 11, 1, der Art. 8 der Richtlinie über die Computerprogramme aufhebt, vorgeschrieben.

8. Sanktionen (Art. 10 und 11)

Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes präzisiert, daß „die Urheberrechtsverletzungen an einem Computerprogramm gemäß dem Gesetz bestraft werden“, d.h., wie es der im Auftrag des Rechtsausschusses der Abgeordnetenkammer erstellte Bericht³⁴⁾ präzisiert, daß „alle zivil- und strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet des Urheberrechts anwendbar sind“.

Folglich werden die Art. 80–87 des Urhebergesetzes diese Materie regeln. Man wird also diejenigen wegen Nachahmung (Art. 80) verfolgen können, die wissentlich nachgeahmte Computerprogramme verkaufen, vermieten, in Vorrat halten oder nach Belgien einführen; diesbezüglich wird man eine Unterlassungsklage nach den Formen des Référé-Verfahrens vor dem Präsidenten des Gerichts 1. Instanz erheben können, um eine Unterlassung jeder Rechtsverletzung zu erreichen (Art. 87). Die Formulierung „werden gemäß dem Gesetz bestraft“ in Art. 10 Abs. 1 ist folglich im weiten Sinne zu verstehen; sie meint nicht nur die Sanktionen im engen Sinne des Ausdrucks, sondern auch die vom allgemeinen Gesetz vorgesehenen Verfahren und Rechtswege; anders ausgedrückt bezeichnet der in dem Gesetzestext verwendete Begriff der Sanktion „jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, die Respektierung und die wirksame Durchsetzung eines Rechtes zu sichern“, und in diesem Sinne ist die dem Inhaber eines Rechtes zustehende Rechtsklage die Sanktion dieses Rechtes.

Desweiteren gelangen die in anderen Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen, z. B. die im ersten Buch des Strafgesetzes vorgesehenen, im Falle einer Verletzung zur Anwendung.

Gemäß Abs. 2 des Art. 10 ist eine Geldstrafe (von 100 bis 100.000 Franc) für denjenigen vorgesehen, der wissentlich ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms in Verkehr bringt oder zu gewerblichen Zwecken besitzt; gleiches gilt für jeden, der Mittel in Verkehr bringt, die die Programmpiraterie erleichtern (z. B. ein System der „Überwindung von Sperrern“). Diesbezüglich hat der Text des Senats von 1992, der in seinem Art. 88 Abs. 3 einzig die Verkäufe von illegalen Kopien „zu kommerziellen Zwecken“ den strafrechtlichen Sanktionen unterstellen wollte, eine Korrektur erfahren; der Gesetzestext ermöglicht es, auch für das Inverkehrbringen nichtkommerzieller Kopien eine Geldstrafe aufzuerlegen, was übrigens mit Art. 7 Abs. 1 a der europäischen Richtlinie vereinbar ist.

Das Arsenal der strafrechtlichen Sanktionen wird in Art. 11 ergänzt durch eine Bestimmung, die von Art. 51 § 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1992 über den Schutz des Privatlebens bei einem persönlichen Charakter aufweisenden Umständen inspiriert ist; diese Bestimmung sieht vor, den Gegenstand, der den Verstoß ermöglichte, die materiellen Träger (mit Ausnahme der Computer selbst) zu beschlagnahmen. Es ist nicht ersichtlich, daß diese Maßnahme hier hinzugefügt werden konnte, da der Gesetzestext (Art. 10 Abs. 1) auf das Strafgesetzbuch (und folglich auf die Art. 42 ff. des Strafgesetzbuches über die Beschlagnahme) und auf das Urhebergesetz verweist.

Im übrigen ist vorgesehen, auch dies in Anlehnung an das Modell des Art. 41 (hier: § 3) des Gesetzes vom 8. 12. 1992, daß bei einem Rückfall in bezug auf die in Art. 10 genannten Verletzungen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und/oder eine Geldstrafe von 100 bis 100.000 Franc auferlegt werden kann.

9. Übergangsbestimmungen (Art. 12)

Art. 12 enthält eine Übergangsbestimmung, die von Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie inspiriert ist.

Das belgische Gesetz ist auf „vor seinem Inkrafttreten geschaffene Computerprogramme“ anwendbar, also, wie es die Richtlinie vorschreibt, a fortiori auf die vor dem 1. 1. 1993 geschaffenen Programme.

Die in der Richtlinie benutzte und in das Gesetz übernommene Wendung ist nicht völlig befriedigend. Sie könnte in der Tat bedeuten, daß ein Programm, das zwar geschützt war, dies jedoch im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mehr ist, erneut eine Schutzdauer von 70 Jahren haben könnte.

Art. 88 Abs. 1 des Urhebergesetzes ist besser abgefaßt, da er präzisiert, daß das Gesetz auf Werke, „die vor seinem Inkrafttreten geschaffen wurden und in diesem Zeitpunkt nicht in die domaine public gefallen sind“, anwendbar ist.

Abs. 2, den man inhaltlich in Art. 88 § 3 des Urheberrechtsgesetzes wiederfindet, zielt darauf ab, alle erworbenen Rechte zu schützen.

Hierzu sind einige Bemerkungen angebracht. Die Richtlinie präzisiert, daß sie „unbeschadet der abgeschlossenen Handlungen und der (vor dem 1. 2. 1993) erworbenen Rechte“ anwendbar ist (Art. 9 Abs. 2). Die Mitglieder des Rechtsausschusses der Abgeordnetenkammer haben sich gefragt, warum die Richtlinie zwischen den „abgeschlossenen Handlungen“ und den „erworbenen Rechten“ unterscheidet. Wenn man die Kommentierung von *Cernota* und *Hart* liest, bedeutet dies, daß die früheren Verträge unverändert bleiben (die Kommentierung gibt demgegenüber keinen Aufschluß darüber, was unter „erworbenen Rechten“ zu verstehen ist). Die vom belgischen Gesetzgeber benutzte Formel ist die weitestmögliche, da sie sagt, daß das Gesetz über die Computerprogramme „die kraft Gesetzes oder infolge von Rechtshandlungen erworbenen Rechte sowie die vor Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Verwertungshandlungen unberührt“ läßt. Das Wort „Gesetz“ ist hier im weiten Sinne zu verstehen; diese Formel erlaubt es auch, die aus einer einseitigen Rechtshandlung entstandenen Rechte aufrechtzuerhalten.

Eine weitere Ergänzung gegenüber der Richtlinie: Die „vor Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Verwertungshandlungen“ werden vom belgischen Gericht über die Computerprogramme nicht berührt.

Im übrigen geht es auch bei den durch diese Übergangsbestimmungen erhaltenen Rechte um diejenigen,

34) Dies ist die weite Definition des Ausdrucks „Sanktion“ in dem Vocabulaire juridique der Association Henri Capitant, das unter Leitung von Cornu (P.U.F. 1992) veröffentlicht wird.

die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. 6. 1994 (d. h. dem 6. 8. 1994) erworben wurden, und nicht um diejenigen, die, wie es die Richtlinie vorsieht, vor dem 1. 1. 1993 erworben wurden. Eine vollständige Übereinstimmung mit der Richtlinie ist nicht möglich. Dazu hätte man vorsehen müssen, daß das belgische Gesetz über die Computerprogramme, einschließlich seiner strafrechtlichen Bestimmungen, rückwirkend (am 1. 1. 1993) in Kraft treten müßte.

10. Gerichtliche Zuständigkeit (Art. 13 und 14)

Schließlich begründen die Art. 13 und 14 die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz. Der Rechtsausschuß der Abgeordnetenkammer ist hier nicht dem Vorschlag eines ihrer Mitglieder gefolgt, der es für angebracht hielt, diese Materie den Handelsgerichten zu übertragen. Das Gesetz stellt, was die Zuständigkeit *ratione materiae* betrifft, keine Neuerung gegenüber der gegenwärtigen Situation dar, modifiziert jedoch die Zuständigkeitsregeln *ratione loci*, da die Gerichte erster Instanz auf fünf begrenzt sind, nämlich auf die Gerichte am Sitz der Berufungsgerichte. Diese Lösung stimmt folglich mit der des Patentgesetzes vom 28. 3. 1984 und des Halbleitergesetzes vom 10. 1. 1990 überein.

Schlußfolgerungen

Zusammenfassend seien noch einmal die sechs Punkte genannt, aus denen sich ergibt, daß das Gesetz vom 30. 6. 1994 (in Ausführung der europäischen Richtlinie vom 14. 5. 1991) etwas schafft, was hier als „Urheberrecht *sui generis*“ über die Computerprogramme bezeichnet wurde:

– Der Schutz ist in einem Spezialgesetz vorgesehen, außerhalb des allgemeinen Urhebergesetzes.

– Es erfolgt eine Gleichsetzung, nicht jedoch eine Identifizierung mit einer Werksgruppe des allgemeinen Gesetzes, nämlich den literarischen Werken.

– Bei Programmen besteht, im Gegensatz zu der für die anderen Schöpfungen von Beschäftigten vorgesehenen Regelung, eine Zessionsvermutung der Vermögensrechte zugunsten des Arbeitgebers.

– Es wird ein spezifisches Recht der Verbreitung anerkannt, während das allgemeine Gesetz ein weites Vielfältigungsrecht und folglich ein Bestimmungsrecht gewährt.

– Es werden spezifische Ausnahmen eingeführt (Ausnahmen für die Benutzung, die Sicherungskopie, die Untersuchung oder die Dekompilierung).

– Die Persönlichkeitsrechte sind verringert.

[A 362]